

# Gemeinde Jagsthausen



Landkreis Heilbronn

## **Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro (Euro-Anpassungs-Satzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 5a, 6, 8, 8a, 9, 10 und 10a des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Jagsthausen am 13. Dezember 2001 folgende Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro beschlossen:

### **Artikel 1 Änderung der Feuerwehrsatzung**

Die Feuerwehrsatzung in der Fassung vom 06. Juni 1991

1. § 5 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

#### **§ 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr**

- (7) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann ihm der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen oder ihn vorläufig des Dienstes entheben. Große Verstöße kann der Bürgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße von bis zu 50,00 Euro ahnden. (§ 14 Absatz 2 Feuerwehrgesetz).

2. § 12 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

#### **§ 12 Schriftführer, Kassenverwalter, Gerätewart**

- (3) Der Kassenverwalter hat die Kameradschaftskasse zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplanes zu verbuchen. Zahlungen darf er nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des Feuerwehrkommandanten annehmen und leisten. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 100,00 Euro in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.

## **Artikel 2**

### **Änderung der Verwaltungsgebührensatzung**

Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der Fassung vom 27. November 1992 und die 1. Änderung der Satzung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 11. Juli 1996

§ 4 Abs. 1 und Abs. 4 erhalten folgende Fassung:

#### **§ 4**

##### **Gebührenhöhe**

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für Amtshandlungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 1,50 Euro bis 2.500,00 Euro zu erheben.
  
- (4) Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung abgelehnt, wird ein Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Beendigung der Amtshandlung zurückgenommen oder unterbleibt die Amtshandlung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 1,50 Euro.

Das Gebührenverzeichnis als Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung erhält folgende Fassung:

#### **Gebührenverzeichnis**

##### **Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung**

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr/Euro
1	Ablehnung eines Antrags u. s. w. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung) wegen Unzuständigkeit gebührenfrei	1/10 bis volle Gebühr (mindestens 1,50 Euro)
2	Allgemeine Verwaltungsgebühr ( § 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	1,50 Euro bis 2.500,00 Euro
3	Anträge Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	1,50 Euro bis 100,00 Euro
4	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei	1,50 Euro bis 50,00 Euro

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr/Euro
4.1	Baugesetzbuch	
4.1.1	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 20 (1) BauGB (Teilungsgenehmigung)	15,00 Euro
4.1.2	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 29 (1) BauGB (Vorkaufsrecht)	gebührenfrei
5	Bauordnungsrecht	
5.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnissgabeverfahren (§ 53 (3) Nr. 1 LBO)	0,5 vom Tausend der Baukosten bzw. der Abbruchkosten, mindestens 25,00 Euro
5.2.	Mitteilung nach § 53 (4) LBO	0,5 vom Tausend der Baukosten bzw. der Abbruchkosten, mindestens 25,00 Euro
5.3	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnissgabeverfahren (§ 55 LBO) 5,00 Euro je zu nachrichtigendem Angrenzer	25,00 Euro
6	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	2,50 Euro bis 500,00 Euro
7	Beglaubigungen, Bestätigungen	
7.1	Amtliche Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz	2,50 Euro bis 125,00 Euro
7.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	0,50 Euro bis 5,00 Euro
7.3.	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	0,50 Euro

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr/Euro
7.4	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 19) dazu	
8	Bescheinigungen	
8.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	1,50 Euro bis 50,00 Euro
8.2	Gebührenfrei sind	
8.2.1	Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftssteuerrechts (z. B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen).	
9	Bestattungsrecht	
9.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	2,50 Euro bis 25,00 Euro
9.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	2,50 Euro bis 15,00 Euro
10	Feiertagsrecht	
10.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	10,00 Euro bis 50,00 Euro
10.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	
10.2.1	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24.00 Uhr verboten sind	25,00 Euro bis 100,00 Euro
10.2.2	pro Tag, an dem Veranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	50,00 Euro bis 200,00 Euro
10.2.3	Vorübergehende Gast- und Schankerlaubnis je Tag	20,00 Euro
10.2.4	Sperrzeitverkürzung für einzelne Tage, je Stunde	15,00 Euro
11	Fundsachen Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr/Euro
11.1	bei Sachen bis zu 500,00 Euro wert	2 % des Werts, mind. jedoch 1,50 Euro
11.2	Bei Sachen über 500,00 Euro Wert	2 % von 500,00 Euro und 1 % des Mehrwerts
12	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	2,50 Euro bis 500,00 Euro
12.1	Gewerbean-/um-/abmeldung	10,00 Euro
13	Gutachten (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstands	1 bis 5 %, mindestens jedoch je angefangene halbe Stunde der Inanspruchnahme 12.50 Euro
14	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses	
14.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	2,50 Euro bis 50,00 Euro
14.2.	Auskunft über Bodenrichtwerte	2,50 Euro bis 25,00 Euro
15	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren je Person	5,00 Euro bis 50,00 Euro
16	Melderecht	
16.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
16.1.1	Einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz – MG)	5,00 Euro
16.1.2	Erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)	10,00 Euro
16.1.3	Gruppenauskunft ( § 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 und 3 MG)	1,50 Euro
16.1.4	Gruppenauskunft nach Nr. 16.1.3, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	15,00 Euro bis 2.500,00 Euro
16.1.5	Auskünfte an Parteien	Pro Einwohner 0,15 Euro mind. 40,00 bis 100,00 Euro
16.2	Datenübermittlungen	
16.2.1	Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften (§ 30 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt.	1,50 Euro

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr/Euro
16.2.2	Datenübermittlungen nach Nr. 16.2.1, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde	10,00 Euro bis 2.500,00 Euro
16.2.3	Datenübermittlungen an den Süddeutschen Rundfunk und an Südwestfunk bzw. an die Gebühreneinzugszentrale (GEZ) nach § 35 MG je übermitteltem Datensatz bei Gemeinden bis zu 20 000 Einwohnern	0,15 Euro je übermitteltem Datensatz
16.3	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 (4) KomWG)	15,00 Euro
16.4	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung – werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte.	5,00 Euro
16.5	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	5,00 Euro bis 500,00 Euro
16.6	Gebührenfrei sind	
16.6.1	Die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige, sowie die Meldebestätigung	
16.6.2	Die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG)	
16.6.3	Die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG)	
17	(Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	
17.1	wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	5,00 Euro bis 250,00 Euro
17.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührensatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis ½ der Gebühr 17.1, mindestens 1,50 Euro
18	Sammlungswesen Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz	10,00 Euro bis 200,00 Euro
19	Schreibgebühren	
19.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten,	

	Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet).	
19.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	5,00 Euro
19.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	10,00 Euro
19.1.3	für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	6,50 Euro
19.2	für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben	
19.2.1	bei einem Format bis zu DIN A4 für die erste Seite für jede weitere Seite	0,25 Euro
19.2.2	bei einem größeren Format für die erste Seite für jede weitere Seite	0,50 Euro
19.3	Vervielfältigungen auf mechanischem Wege je nach Umfang, Schwierigkeit und Aufwand, je Seite	0,25 Euro bis 2,50 Euro
20	Straßenrechtliche Sondernutzung Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	10,00 Euro bis 250,00 Euro
21	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mind. 1,50 Euro
22	Standgeld	
22.1	Wochenmarkt (je Marktstand pro Tag)	4,00 Euro
22.2	Märkte (Erhebung pro lfd. Meter und Tag)	2,50 Euro
22.3	Lohnsteuerkarten: Ausstellung einer Ersatzlohnsteuerkarte	5,00 Euro

**Artikel 3**  
**Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger**  
**zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege**  
**(Streupflicht-Satzung)**

Die Streupflichtsatzung in der Fassung vom 7. Dezember 1989 wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

**§ 8**  
**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrigkeiten können nach § 54 Abs. 2 Straßengesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 2,50 Euro und höchstens 511 Euro und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 255 Euro geahndet werden.

**Artikel 4**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Für Abgaben, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2001 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung der Abgabe die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt der Entstehung der Abgabenschuld gegolten haben.

Jagsthausen, den 13. Dezember 2001  
gez.  
Roland Halter  
Bürgermeister